

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-
datum
14-06-2019

Protokollnummer
5105/40374 P.C.

Genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung am 23. Mai 2019
in St. Jakob/ Pfitsch

Satzung des Kirchenchors der Pfarrei zum Hl. Jakobus dem Älteren in Innerpitsch

Art. 1: Name

Der Chor der Pfarrei zum Hl. Jakobus dem Älteren in Innerpitsch ist eine freiwillige Chorvereinigung von Frauen und Männern und nennt sich Kirchenchor St. Jakob mit Sitz in St. Jakob/Pfitsch. Einige Frauen aus der Pfarrei schlossen sich im Oktober 1996 zusammen mit dem Gedanken einen Kirchenchor zu gründen; ein Chorleiter wurde gesucht und gefunden und im Jänner 1997 wurde der Kirchenchor St. Jakob Pfitsch gegründet. Er ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler Ebene auszuüben. Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GVD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt Kirchenchor St. Jakob- EO.

Art. 2: Zweck

Der Chor pflegt und fördert die Kirchenmusik im Sinne und Geiste der kirchlichen Vorschriften. Seine Tätigkeit ist in der Hauptsache liturgischer Dienst und deshalb übernimmt er an bestimmten Sonn- und Feiertagen in unserer Pfarrei die musikalische Gestaltung von liturgischen Feiern. Weiteres pflegt und fördert dieser Chor die weltliche Chormusik. Er nimmt an kulturellen Veranstaltungen des Dorfes und auch außerhalb teil oder tritt selbst als Träger solcher Veranstaltungen auf. Zu anderen kulturellen Organisationen aus dem Dorf sollen Kontakte und eine gute Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig. Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GVD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagsstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel. Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen des Chores

St. Jakob, 23. 05. 19

Ort/Datum
Die Obfrau/Der Obmann
Gessner Komr

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Spenden und sonstigen Einnahmen;
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können;

Art. 4: Vermögen
 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5: Geschäftsjahr
 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6: Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt. Als ausübende Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses in einem angemessenen Alter aufgenommen werden, deren musikalische Fähigkeiten vom Chorleiter/von der Chorleiterin zu überprüfen sind. Die Mitgliedschaft im Chor ist ehrenamtlich.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder;
- Jugendmitglieder;
- Ehrenmitglieder;

b) Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
 Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
 Grundsätzlich soll aber für jedes sangtreudige Mitglied der Pfarrei Innerpfirisch Platz im Kirchenchor sein.
 Es können auch Mitglieder der Pfarrei Kematen im Chor mitwirken. Durch deren Aufnahme übernimmt der Kirchenchor St. Jakob aber keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Pfarrei Außerpfirisch/Kematen.
 Um ein kontinuierliches Arbeiten leichter zu ermöglichen, sollen Neuaufnahmen nach Möglichkeit an den Beginn eines neuen Tätigkeitsjahres gesetzt werden.

Ordentliche Mitglieder welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten als Jugendmitglieder.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores

St. Jakob, 23.05.19
 Ort/Datum

Messner Konr.
 Die Obfrau/Der Obmann

erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Dem Ehrenmitglied wird die Ehrenurkunde, bei gegebener Gelegenheit, überreicht.

c) Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor;
- das aktive und passive Wahlrecht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor;
- die Teilnahme an der Vereinsfähigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GVD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

d) Rechte der Jugendmitglieder:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor;
- das aktive Wahlrecht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor;
- die Teilnahme an der Vereinsfähigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores welche laut Art. 15 des GVD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

e) Rechte der Ehrenmitglieder:

- sie sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen; haben jedoch kein Stimmrecht.

f) Verpflichtungen

Die aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder verpflichten sich an den Gottesdiensten, die vom Chor mitgestaltet werden, teilzunehmen. Ebenso an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss organisiert werden. Dabei ist den Anweisungen der Chorleiterin/des Chorleiters oder der Obfrau/des Obmannes Folge zu leisten. Jedes Mitglied soll seine Einmaligkeit, seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten in den Chor mit einbringen, es wird aber auch ein Stück seiner Individualität zu Gunsten der Gruppe und zum guten Klima im Chor hintanstellen müssen. Jedes Mitglied soll trachten seine musikalischen Fähigkeiten aus- und weiterzubilden und seine Talente zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen einzusetzen. Auf Vorschlag des Vorstandes sollen bei besonderen Anlässen alle Mitglieder in Tracht oder einheitlicher Kleidung auftreten.

Die Pflichten der Ehrenmitglieder:

- Ehrenmitgliedern werden keine besonderen Pflichten zugesprochen;
- g) Verlust der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei Auflösung des Chores;

Ort/Datum

9. Jakob, 23.05.19

Die Obfrau/Der Obmann

Nessner Konr.

- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückerfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 8: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Ausschuss
- c) Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 10: Die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung (auch Vollversammlung genannt) ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Chores und muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten

Ort/Datum

4. März 2023 05.19

Die Obfrau/Der Obmann

Alessandra W. v.

werden. Der Besuch der Vollversammlung fällt unter die Pflichten eines jeden Mitgliedes und jedes aktive Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht in der Vollversammlung.

Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

Es gibt die **ordentliche** und die **außerordentliche** Vollversammlung; beide sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 11/7/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind;

b) Die Tagesordnung der Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und hat folgende Aufgaben:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Vollversammlung.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsausschusses.
3. Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung der/des Kassiererin/Kassiers.
4. Jahresbericht des Chorleiters/der Chorleiterin und der Obfrau/des Obmannes
5. Wahl des Vereinsausschusses
6. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Art. 11: Die Wahl

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Ort/Datum

S+ Jakob 18.05.18

Die Obfrau/Der Obmann

Nessner Konrad

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Art. 12: Außerordentliche Vollversammlung.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann von Obfrau/Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn die Obfrau/der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmerechtig sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder. Die außerordentliche Vollversammlung beschließt mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder.

Art. 13: Ausschuss - Organisation und Verwaltung

Die gesamten Geschäfte des Chores werden vom Ausschuss geführt, der von der Vollversammlung für jeweils drei Jahre gewählt wird.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obfrau/Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im besonderen obliegt ihm die sorgsame Pflege der Gemeinschaft und die innere Haltung des Chores, sowie die Kontaktpflege mit dem Herrn Pfarrer und die gemeinsame Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes.

Die jeweiligen Ämter des Ausschusses werden ehrenamtlich ausgeübt und sind folgende:

- Obfrau/Obmann
- StellvertreterIn
- KassierIn
- SchriftführerIn
- NotenwartIn/Archivar

Der Pfarrer ist automatisch Mitglied des Ausschusses, muss aber nicht bei allen Sitzungen des Ausschusses anwesend sein. Er begleitet die Bemühungen und Arbeiten des Chores, soweit sie den Kirchengesang betreffen und sorgt für eine religiöse Betreuung. Er bespricht mit dem Vorstand das Jahresprogramm und vertritt den Chor der Pfarrgemeinde gegenüber.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statistische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 14: Aufgaben der Ausschussmitglieder

Ort/Datum

Sf. Joch, 23.05.19

Die Obfrau/Der Obmann

Nessner Karin

Der Vorstand ist das verwaltungsmaßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr von Obfrau/Obmann schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen. Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Auführungen;
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;

a) Obfrau/Obmann

Sie/er ist der Vertreter des Chores nach außen und dessen LeiterIn nach innen. Sie/er führt den Vorsitz bei den Ausschuss-Sitzungen und bei der Vollversammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Sie/er überwacht auch die Amtsführung der Ausschussmitglieder, sieht auf die genaue Beachtung der Satzungen und sorgt für rechtzeitige Bekanntmachung der Ausschussbeschlüsse. Sie/er allein ist unterschrittsberechtigt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird sie/er durch die/den Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

b) KassierIn

Er/sie verwaltet die Finanzen des Chores. Für alle Einnahmen und Ausgaben sind die Belege aufzubewahren und er/sie haftet für selbstverschuldeten Abgang. Der/die KassierIn berichtet der Vollversammlung über den jeweiligen Kassastand und ist für die Erstellung der Bilanz zuständig, der von zwei Revisoren überprüft und der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie/er ist auf Konten und Späbüchern des Chores zeichnungsstähig.

c) SchriftföhrerIn

Der/die SchriftföhrerIn schreibt die Einladungen zu den verschiedenen Versammlungen, führt das Protokoll bei allen Sitzungen ebenso wie jegliche Korrespondenz. Die Führung einer möglichst genauen Chronik der Tätigkeit des Chores und eine Mitgliederliste gehört auch zum Aufgabenbereich. Er/sie sammelt etwaige Pressesstimmen über den Chor und sorgt für Veröffentlichungen in der Presse.

d) NotenwartIn

Er/sie verwaltet die Musikalien, hält genaueste Ordnung und führt ein Verzeichnis des Notenmaterials.

e) Rechnungsrevisoren

Sf. Jakob, 23.05.19

Ort/Datum

Nessner, Kamm

Die Obfrau/Der Obmann

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz. Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

f) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

Art. 15: Chorleiter

Der Chorleiter/die Chorleiterin wird auf Vorschlag des Ausschusses von den Mitgliedern bei der Vollversammlung in seinem Amt bestätigt oder neu ernannt. Er/sie ist nicht Mitglied des Kirchenchores St. Jakob und hat kein Sitz- und Stimmrecht, wird aber in den Ausschuss kooptiert und muss angehört werden. Es steht ihm/ihr aber frei, nicht alle Ausschusssitzungen mitzumachen. Über getätigte Beschlüsse wird er/sie umgehend in Kenntnis gesetzt. Er/sie ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores und trägt für eine kontinuierliche Qualitätssicherung Sorge. Er/sie erstellt einen Probenplan und überprüft die Qualifikation von neuen Mitgliedern.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statistische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 16: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingten nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit. Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Sf. P. K. D. 23.05.19

Ort/Datum

Resma Koma

Die Obfrau/Der Obmann

Art. 18: Proben
Die Proben finden einmal wöchentlich und zwar in St. Jakob statt (zur Zeit im Schulhaus) Um den Mitgliedern die Planung der Woche zu erleichtern und um anderen Vereinen im Dorfe nicht in die Quere zu kommen, sollten die Proben immer am selben Wochentag stattfinden. Die Verteilung auf Damen-, Herren- und Gesamtproben obliegt dem Chorleiter/der Chorleiterin. Dieser/ kann auch weitere Proben einschreiben, wenn besondere Anlässe es erforderlich machen.

Art. 19: Abwesenheit
Die Abwesenheit bei Proben oder Aufführungen ist der Obfrau/dem Obmann vorher mitzuteilen. Dies vor allem deshalb, damit die anderen Mitglieder über das Fernbleiben unterrichtet werden können und um einem unguten Klima in der Gruppe vorzubeugen. Über den Termin der nächsten Probe hat sich nach erfolgter Abwesenheit jedes Mitglied selbst zu informieren.
Mit jenen Mitgliedern, die von Proben oder Aufführungen dreimal nacheinander unentschuldig fernbleiben, ist von der Obfrau/dem Obmann in aller Höflichkeit ein klärendes Gespräch zu führen.

Art. 20: Teilweiser Ausschluss
Der Chorleiter/die Chorleiterin kann jenen Mitgliedern, die bei mehreren, einer Aufführung vorangegangenen Proben ferngeblieben sind, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.
Art. 21: Ausschluss
Mitglieder, die andauernd unentschuldig den Proben und den Aufführungen fernbleiben oder deren Verhalten innerhalb und außerhalb des Chores diesem zum Schaden gereicht, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Chor ausgeschlossen werden.

Art. 22: Austritt
Austritte aus dem Chor sind möglichst unter Angabe von Gründen an die Obfrau/den Obmann zu richten, die/der im Einvernehmen mit dem Vorstand jene erforderlichen Schritte unternimmt, die im Gesamtinteresse des Chores liegen. Die Obfrau/der Obmann verständigt Vorstand und Mitglieder über den erfolgten Austritt.

Art. 23: Tracht (Beschluss des Ausschusses vom 13. April 2005 und mehrheitliche Genehmigung der Mitglieder von 13. Juni 2005)
Die neue Tracht, nach historischen Vorlagen geschneidert, wurde im Jahre 2004 angeschafft. Sie wurde zur Gänze durch öffentliche Beiträge und durch den Erlös einer großen Lotterie finanziert und ist somit Eigentum des Kirchenchores St. Jakob. Die Tracht darf nur von Chormitgliedern getragen werden. Jede Sängerin und jeder Sänger ist selbst dafür verantwortlich. Bei Austritt aus dem Chor ist die Tracht in sauberem und vollständigem Zustand dem dafür zuständigen Mitglied abzugeben.
Sollten Teile fehlen oder schadhaft sein, müssen sie vom Chormitglied ersetzt werden. Normale Verschleißerscheinungen werden vom Chor ersetzt.

Art. 24: Singen bei Hochzeiten und Beerdigungen
Auf Wunsch des Brautpaares gestaltet der Kirchenchor St. Jakob die Trauung eines aktiven Mitgliedes.

Der Chor singt auf Wunsch der Hinterbliebenen bei folgenden Beerdigungen:

St. Jakob, 23.05.19

Ort/Datum

Resmen Kon

Die Obfrau/der Obmann

1. bei aktiven Mitgliedern
2. bei Eltern, Kindern und Ehegatten der aktiven Mitglieder
3. bei ehemaligen Chormitgliedern, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Kirchenchores St. Jakob waren
4. bei ehemaligen ChorleiterInnen, Obfrauen/Obmännern und Ehrenmitglieder des Chores

Art. 25: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 26: Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird und verbleibt dort, bis zu einer Neu- bzw. Wiedergründung eines dieser Satzungen entsprechenden Kirchenchores.

Die Auflösung des Chores kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Art. 27: Schlussbestimmung

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GVD 11/7/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Diese Statuten treten mit Wirkung vom 23. Mai 2019 in Kraft und sind für jedes Mitglied bindend.

Urheberrecht: Kirchenchor St. Jakob

Ort/Datum

St. Jakob, 23.05.19

Die Obfrau/Der Obmann

Nessmer Korn